

Standeskommissionsbeschluss betreffend die Aufteilung des Gewinnanteiles aus Zahlenlotto und Sport-Toto

vom 16. August 2004

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Dieser Beschluss regelt die Aufteilung des Gewinnanteiles des Kantons am Gesamtgewinn aus den von Swisslos durchgeführten Lotterien und Sportwetten. Zweck

Art. 2

¹Vom jährlichen Anteil des Kantons am Gesamtgewinn aus den unter dem gemeinsamen Logo "Swisslos" von der Interkantonalen Landeslotterie und der Sport-Toto-Gesellschaft durchgeführten Wetten gelten Gewinnaufteilung

a) 80 % als Anteil am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie im Sinne von Art. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden" vom 25. April 1971, bzw. Art. 3 des Landsgemeindebeschlusses betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999;

und

b) 20 % als "Sport-Toto-Gewinnanteil" im Sinne von Art. 1 des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 26. November 1985.

²Aufgrund der in Abs. 1 lit. a dieses Artikels erfolgten Festlegung gehen

– ein Anteil von 48 % an die Stiftung Pro Innerrhoden;

– ein Anteil von 8 % an die Innerrhoder Kunststiftung;

sowie

– ein Anteil von 24 % in den Lotteriefonds, welcher der Standeskommission im Rahmen der Zwecksetzung der Interkantonalen Landeslotterie insbesondere zur Finanzierung gemeinnütziger Institutionen und Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Inkrafttreten